

BVGer F-4868/2022 vom 21. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4868_2022

FR: TAF F-4868/2022 du 21 avril 2023

IT: TAF F-4868/2022 del 21 aprile 2023

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide des SEM bezüglich Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs.1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorangegangenen Einspracheverfahren teilgenommen und ist als Verfügungsadressatin durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt. Sie ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Obwohl der anberaumte Besuchszeitraum verstrichen ist, kann - nicht zuletzt angesichts der Einreichung des Rechtsmittels - auf ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse geschlossen werden. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Entscheidzeitpunkt (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Dem angefochtenen Entscheid liegt das Gesuch einer türkischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums zu Besuchszwecken in der Schweiz zugrunde. Da sich die Beschwerdeführerin nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt die vorliegende Streitsache in den Anwendungsbereich der

Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernahm (BVGE 2014/1 E. 3; 2011/48 E. 3). Das AIG und dessen Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 4 AIG).

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten und entscheidet darüber, vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen, autonom (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.1; BVGE 2009/27 E. 3). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

E. 4.2

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeit-raums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, sofern ein solches erforderlich ist gemäss der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303/39 vom 28. November 2018). Des Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Sie dürfen nicht im Schengener Informationssystem (SIS II) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (siehe zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und 2 AIG; Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]; Art. 14 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex, VK, Abl. L 243 vom 15. September 2009]).

E. 4.3

Eine drittstaatsangehörige Person muss für ihre fristgerechte Wieder-ausreise Gewähr bieten (Art. 5 Abs. 2 AIG). Wenn sie nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen, ist von einer Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK auszugehen (BVGE 2014/1 E. 4.3; 2011/48 E. 4.5). Die Behörden haben daher zu prüfen und die gesuchstellende Person hat

dementsprechend zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht respektive Gewähr für die gesicherte Wiederausreise geboten wird (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK; Art. 21 Abs. 1 VK; BVGE 2014/1 E. 4.4). In die Risikoanalyse sind sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls miteinzubeziehen. Bei der Prognose über die Absicht einer gesuchstellenden Person, den Schengen-Raum fristgerecht zu verlassen, sind deren persönliche, familiäre und berufliche beziehungsweise wirtschaftliche Situation sowie deren Interessenlage mitzubersichtigen (BVGE 2014/1 E. 6.3.1). Obliegt einer gesuchstellenden Person im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dies die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Personen, denen in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen obliegen, das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als hoch eingeschätzt werden (BVGE 2014/1 E. 6.3.1; 2009/27 E. 8). Das Visum ist zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der Echtheit der von der gesuchstellenden Person eingereichten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen oder der von ihr bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VK).

E. 5

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Erteilung eines Besuchervisums erfüllt, insbesondere, ob sie für eine fristgerechte Wiederausreise Gewähr bietet.

E. 5.1

Aufgrund ihrer türkischen Staatsangehörigkeit unterliegt die Beschwerdeführerin der Visumpflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 VEV i.V.m. Anhang I der in E. 4.2 erwähnten Verordnung [EU] 2018/1806; Art. 6 Abs. 1 Bst. b SGK).

E. 5.2

Mit Blick auf die allgemeine Lage in der Türkei wies das SEM im Einspracheentscheid auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin und einen damit einhergehenden hohen Migrationsdruck hin. Das Bundesverwaltungsgericht hielt jüngst verschiedentlich fest, es sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise von Besucherinnen und Besuchern aus der Türkei wegen der sehr hohen Inflation, der allgemeinen innenpolitischen Situation und der Gefahr von terroristischen Anschlägen als hoch einschätze (vgl. Urteile des BVGer F-4119/2022 vom 28. März 2023 E. 5.2; F-1990/2022 vom 28. September 2022 E. 5.3; F-1803/2021 vom 27. Mai 2022 E. 5.3; je m.w.H.). Dies stellt die Beschwerdeführerin denn auch nicht in Abrede, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

E. 5.3

Die (...)-jährige Beschwerdeführerin verfügt bei gegebenem Aktenstand über keine spezielle berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verpflichtung in ihrem Heimatland. Sie ist arbeitslos, verfügt über kein Einkommen und bestreitet ihren Lebensunterhalt einzig mithilfe der finanziellen Unterstützung ihrer drei Söhne, die allesamt in der Schweiz leben. Nach Ablauf eines im Jahr 2001 erteilten Besuchervisums hielt sie sich während rund zwanzig Jahren illegal in der Schweiz auf. Im September 2017 wurde sie durch die

Kantonspolizei C. _____ kontrolliert, wegen illegalen Aufenthalts verhaftet und hierfür strafrechtlich belangt. Kurz darauf stellte sie ein Asylgesuch, welches das SEM im Jahr 2020 ablehnte. Auf ein Härtefallgesuch trat es nicht ein. Die Beschwerdeführerin wurde Ende 2021 in die Türkei ausgeschafft. Ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei einem ihrer Söhne in der Schweiz wies die Sicherheitsdirektion des Kantons C. _____ am 8. November 2022 rechtskräftig ab. All dies steht in direktem Widerspruch zu ihren Absichtserklärungen, sie werde die Schweiz fristgerecht wieder verlassen. Hinzu kommt, dass sie beschwerdeweise keinerlei Umstände aufzuzeigen vermochte, die besondere Gewähr für ihre Rückkehr in die Türkei böten (siehe E. 4.3 hiervor). Solche sind denn auch nicht ersichtlich, zeugt ihr Verhalten doch klar davon, dass sie im Grunde einen zeitlich unbeschränkten Aufenthalt in der Schweiz beabsichtigt.

E. 5.4

An den genannten Zweifeln einer anstandslosen Wiederausreise vermögen, wie folgt, weder die finanziellen Zusicherungen verschiedener Familienangehöriger der Beschwerdeführerin noch die bedauerliche Krankheit eines ihrer Enkel etwas zu ändern.

E. 5.4.1

In wirtschaftlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, sieben ihrer in der Schweiz lebenden Familienangehörigen würden in der Summe ein monatliches Bruttoeinkommen von über Fr. 30'000.- erwirtschaften. Bei einem pro Kopf Einkommen von etwas mehr als Fr. 4'000.- in einer Konstellation mit Kindern kann nicht von besonders günstigen finanziellen Verhältnissen gesprochen werden. Im Gegenteil ist aktenkundig, dass teils sowohl diverse Betreibungen als auch offene Verlustscheine von über Fr. 50'000.- vorliegen. Die Solvenzeinschätzung fällt somit negativ aus, weshalb allfällig abgegebene Verpflichtungs- beziehungsweise Garantieerklärungen im Sinne von Art. 15 Abs. 5 VEV keinen die Ausstellung eines Besuchervisums begünstigenden Einfluss zu zeitigen vermögen (vgl. Urteile des BVGer F-4416/2022 vom 6. April 2023 E. 5.5; F-5542/2022 vom 17. März 2023 E. 7.5; F-5482/2021 vom 27. Dezember 2022 E. 5.1 f. m.H.). Dasselbe gilt für den Umstand, dass die Beschwerdeführerin während ihrer langjährigen illegalen Anwesenheit in der Schweiz (siehe E. 5.3 hiervor) keine Sozialhilfeleistungen bezogen haben soll.

E. 5.4.2

Ebenso wenig ist die beschwerdeweise geltend gemachte Krebserkrankung eines in der Schweiz wohnhaften Enkels der Beschwerdeführerin geeignet, die Ausstellung des nachgesuchten Visums positiv zu beeinflussen. Ein derartiger Schicksalsschlag ist auf menschlicher Ebene zweifelsohne bedauernswert, er berechtigt die Beschwerdeführerin aber nicht zur Erlangung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken. Als Grossmutter kann sie sich in Bezug auf ihren Enkel - selbst im Fall eines Abhängigkeitsverhältnisses - nicht auf die Achtung des grund- und menschenrechtlich geschützten Privat- und Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 Ziff. 1 EMRK) berufen (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3; 144 I 266 E. 3.3; Urteil des BGer 2C_339/2019 vom 14. November 2019 E. 3.3; je m.w.H.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsdirektion des Kantons C. _____ der Beschwerdeführerin mit rechtskräftigem Rekursentscheid vom 8. November 2022 kein gegenseitiges Besuchsrecht mit regelmässigen Aufenthalten in der Schweiz zusicherte, sondern letztere einzig auf die Möglichkeit hinwies, die in der Schweiz

wohnhaften Verwandten könnten sie in der Türkei als deren Herkunftsland jederzeit besuchen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten wäre im Falle der Visumserteilung, insbesondere mit Blick auf den früheren illegalen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz, von einem nicht zu unterschätzenden Risiko der rechtswidrigen Einwanderung und damit von einer Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK auszugehen (siehe E. 4.3 hiervor). Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Besuchervisums im Sinne von Art. 6 SGK beziehungsweise Art. 5 AIG sind demnach nicht erfüllt.

E. 6

Im Übrigen wurden Gründe für die Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK) weder von Beschwerdeführerin geltend gemacht noch ergeben sich solche aus den Akten. Folglich hat die Vorinstanz die Ausstellung eines Visums zu Recht verweigert.

E. 7

Die angefochtene Verfügung ist von Bundesrechts wegen (Art. 49 VwVG) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Kosten sind angesichts des Verfahrensausgangs der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.